

## **Merkblatt Rechtsschutzversicherung**

1. Verfügen Sie über eine **Rechtsschutzversicherung**, übernimmt diese in einer Reihe von Fällen die Kosten der Tätigkeit außerhalb und innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Der Umfang der Kostenübernahme kann von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich sein. Er ergibt aus Ihren Vertragsunterlagen.
2. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine sog. **Deckungszusage** durch die Versicherung. Diese Deckungszusage holen Sie bitte selber bei Ihrer Versicherung oder Ihrem Agenten ein. Wenn man Ihnen dort sagt, das sei Aufgabe des Rechtsanwaltes, stimmt das nicht.
3. Wenn Sie den Rechtsanwalt mit der Einholung der Deckungszusage beauftragen, handelt es sich dabei um eine eigene Angelegenheit, die Sie **selber** zu bezahlen haben und die ihm **nicht** von der Versicherung **erstattet** werden.

Die Höhe der Kosten richtet sich dann nach den Gebühren, die in der Sache entstehen, mit der Sie den Rechtsanwalt beauftragen.

Beispiel: Beauftragen Sie den Rechtsanwalt damit, eine Forderung von € 5.000,00 bei Gericht einzuklagen, entstehen Rechtsanwaltsgebühren für das Gerichtsverfahren in Höhe von € 896,10.

Soll der Rechtsanwalt selber die Deckungszusage einholen, kann er Ihnen dafür in durchschnittlichen Fällen € 117,62 berechnen, die nicht von der Versicherung erstattet werden.

Je nachdem wie umfangreich der notwendige Schriftwechsel zwischen Rechtsanwalt und Versicherer ist, können sich die Gebühren auch erhöhen.

4. Wenn in Ihrer Sache ein Gerichtstermin an einem anderen Ort wahrgenommen werden muss, entstehen für den Rechtsanwalt Fahrtkosten und sog. Abwesenheitsgelder. Diese werden von der Rechtsschutzversicherung normalerweise nicht erstattet. Die Versicherung mutet Ihnen nämlich zu, sich einen Rechtsanwalt an dem Ort zuzusuchen, wo das Gerichtsverfahren stattfindet.

Wünschen Sie, dass der Rechtsanwalt das Gerichtsverfahren auch an diesem anderen Ort führt, wird er die Kosten mit Ihnen persönlich abrechnen.

Falls ein anderer Rechtsanwalt an dem Gerichtsort beauftragt werden soll, entstehen für diesen weitere Kosten, die die Versicherung ebenfalls nicht übernimmt.

5. Wird ein Vergleich abgeschlossen ist es möglich, dass die Versicherung nicht alle Kosten des Rechtsanwaltes und eines Gerichtsverfahrens trägt. Sie verpflichten sich, dem Rechtsanwalt die Differenz zu den tatsächlich entstandenen Gebühren zu erstatten.
6. In Strafsachen besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung nicht eintritt, wenn Sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt werden.

### **Erklärung:**

Ich habe das Merkblatt Rechtsschutzversicherung gelesen. Eine Kopie habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift)